



Regierungsratsbeschluss vom 20. Juni 2023

Ratschlag zu einer Teilrevision des Gesundheitsgesetzes vom 21. September 2011 (GesG) betreffend Zulassung von Leistungserbringern zur Tätigkeit zulasten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung

P230859

1. Der Regierungsrat ermächtigt das Gesundheitsdepartement, das öffentliche Vernehmlassungsverfahren zur Teilrevision des Gesundheitsgesetzes durchzuführen.

Begründung

Gemäss Art. 36 KVG sind die Kantone ab dem 1. Januar 2022 für die Zulassung sämtlicher Leistungserbringer im ambulanten Bereich zuständig. Mit dem neuen Bundesrecht wurde ein formelles Zulassungsverfahren eingeführt, für welches neu die Kantone zuständig sind. Die Erteilung der Zulassung ist mit Auflagen verbunden, die alle Leistungserbringer einhalten müssen, insbesondere in Bezug auf die Qualität und die Wirtschaftlichkeit. Zudem haben die Kantone gemäss den neuen Bestimmungen das Versorgungsangebot an Ärztinnen und Ärzten nach ihrem Bedarf zu regulieren. So beschränken die Kantone gemäss Art. 55a KVG in einem oder mehreren medizinischen Fachgebieten oder in bestimmten Regionen die Anzahl der Ärztinnen und Ärzte, die im ambulanten Bereich zulasten der OKP Leistungen erbringen. Mit vorliegender Teilrevision des Gesundheitsgesetzes wird mit Blick auf das Projekt «Gemeinsame Gesundheitsregion» in den beiden Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft eine möglichst gleichlautende formell-gesetzliche Grundlage geschaffen, um den Nachvollzug von Bundesrecht auf kantonaler Ebene gewährleisten zu können. Dies dient angesichts der bestehenden rechtlichen Unklarheiten nicht zuletzt der Rechtssicherheit und erhöht zusätzlich die demokratische Legitimation der bestehenden und geplanten Massnahmen zur Umsetzung der Bundesgesetzgebung auf dem Gebiet der Zulassung im Bereich der obligatorischen Krankenversicherung.

